

Stadt Seesen
Bauverwaltungsabteilung

Marktstraße 1
38723 Seesen

Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-211

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
IV.1 Schr, Ihre Schreiben vom 07.02.2022					17.03.2022

**Bauleitplanung der Stadt Seesen;
Bebauungsplans SE 79 „Kirschenallee Süd“ in Seesen (zugleich teilweise Aufhebung des
Bebauungsplans SE 69 „Kirschenallee“ in Seesen)**

i.V.m.

**85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen im Bereich „Kirschenallee Süd“
in Seesen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Gegenstand vorliegender Planungen ist die Ausweisung von Gewerbeflächen westlich der Bornhäuser Straße und südlich der Kirschenallee am nordwestlichen Ortsrand von Seesen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,4 ha. Das Plangebiet ist vorwiegend gekennzeichnet durch eine landwirtschaftliche Hofstelle, landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Wirtschaftsweg. Das Plangebiet grenzt im Norden an ein bereits gewerblich genutztes Grundstück, im Osten an die Bornhäuser Straße, im Süden an einen Wirtschaftsweg bzw. ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück und im Westen an ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück an.

Wir weisen darauf hin, dass der im Süden an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Wirtschaftsweg dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass durch Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Bewirtschaftung Emissionen ausgehen können, welche als Immissionen in das Plangebiet einwirken können. Diese können in Form von Staub, Gerüchen und Geräuschen auftreten und wären als ortsüblich hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden ist gemäß Baugesetzbuch eine Neuinanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungsentwicklungen mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden, welche es grundsätzlich zu beachten gilt. Vorgenannter Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gilt auch für Kompensationsmaßnahmen – hier können beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen,

Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Zusammenfassend stellen wir abschließend fest, dass durch die Planung landwirtschaftliche Belange, insbesondere durch entsprechenden Flächenverbrauch, berührt werden, wir die Planung unter Berücksichtigung, dass die landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Hofstelle eingestellt worden ist und der vorgebrachten Begründung sowie der Tatsache, dass der Geltungsbereich einschließlich Erweiterung der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und damit der Sicherung des Standortes dient, in der vorgelegten Form mittragen können.

Mit freundlichen Grüßen

